

**Gezielte Vermittlung:
Ansuchen um Anerkennung als Pflichteinstellung
von Personen mit Behinderung
Gesetz vom 12. März 1999, Nr. 68**

An die
Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Abteilung 19 Arbeit
Arbeitsservice
Dienststelle für Arbeitsintegration
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 41 86 04
as.sl@pec.prov.bz.it

Der/die Antragsteller/in

Nachname _____ Vorname _____
Geburtsort _____ Provinz |__|__| Staat _____
Geburtsdatum |__|__|. |__|__|. |__|__|__|__|__|__|
Wohnhaft in PLZ |__|__|__|__|__| Ort _____ Provinz |__|__|
Straße/Platz _____ Nummer _____
Steuernummer |__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|

Gesetzliche/r Vertreter/in des Unternehmens: _____
mit Sitz in (Daten Unternehmen)
PLZ |__|__|__|__|__| Ort _____ Provinz |__|__|
Straße / Platz _____ Nummer _____
Telefon _____ Mobiltelefon _____
PEC _____
Ansprechpartner _____
E-Mail _____ Telefon _____
MwSt. |__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__| St.Nr. |__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|

ersucht

dass die Einstellung von Herrn/Frau

Nachname _____ Vorname _____
Geburtsort _____ Provinz |__|__| Staat _____
Geburtsdatum |__|__|. |__|__|. |__|__|__|__|__|__|
Steuernummer |__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|
Arbeitsort in PLZ |__|__|__|__|__| Ort _____ Provinz |__|__|
Straße / Platz _____ Nummer _____

als Pflichteinstellung zur Besetzung der Pflichtquote im Sinne des Gesetzes vom 12. März 1999, Nr. 68 für die Einstellung von Personen mit Behinderung anerkannt wird.

Der/Die Antragsteller/in

erklärt

dass dem Arbeitnehmer / der Arbeitnehmerin eine Invalidität

- während des Arbeitsverhältnisses bescheinigt wurde;
- vor der Anstellung bescheinigt wurde;

dass diese Invalidität, welche während des Arbeitsverhältnisses anerkannt wurde, nicht durch eine Missachtung der Arbeitsschutzbestimmungen betreffend die Sicherheit und Hygiene von Seiten des Arbeitgebers verursacht wurde;

dass diese Anfrage im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer / der Arbeitnehmerin eingereicht wird und dieser/diese darüber in Kenntnis ist, dass dafür eine ärztliche Visite zur Feststellung der Behinderungsarten zur definitiven Anerkennung als Pflichteinstellung vorgesehen ist. Die obengenannte Visite wird vom Amt aktiviert;

und ersucht, alle Mitteilungen bezüglich dieses Ansuchens an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

Anlagen:

- Invaliditätsbescheinigung (im Fall eines Invaliditätsprozentsatzes von 46% bis 60% muss auf der beiliegenden Bescheinigung auch die Art der Invalidität/Diagnose aufscheinen)
- Identitätsausweis des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin
- Identitätsausweis des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin
- Bericht des Betriebsarztes, wenn vorhanden

Einverständniserklärung über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen, Silivius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100 Bozen, PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it. Datenschutzbeauftragte (DSB) PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Bearbeitung des Antrages um Anerkennung, laut Gesetz vom 12. März 1999, Nr. 68, Artikel 4, Absätze 3bis und 4 und D. P. R. vom 10. Oktober 2000, Nr. 333, Artikel 4, Absatz 4 und für die Überprüfung der Arbeitgeber bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen zum Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderung laut genanntem Gesetz verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung Arbeit. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Der/die Antragsteller/in erhält auf Anfrage Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenteverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die die betroffene Person im Fall eines Antrages nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann in begründeten Fällen um weitere 60 Tage verlängert werden, - eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Dauer: die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen, Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden und zwar vorbehaltlich Änderungen, für einen Zeitraum von 10 Jahren.

Die Person erklärt ausdrücklich, dass sie Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen hat.

Ort und Datum

| | | | | | | | | |

(digitale Unterschrift des/der Antragstellers/in)

Einverständniserklärung des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin

Der/Die Unterfertigte

Nachname _____ Vorname _____

Geburtsort _____ Provinz |__|__| Staat _____

Geburtsdatum |__|__|. |__|__|. |__|__|

Steuernummer |__|__| |__|__| |__|__| |__|__| |__|__| |__|__| |__|__| |__|__| |__|__|

Wohnhaft in PLZ |__|__| |__|__| Ort _____ Provinz |__|__|

Straße/Platz _____ Nummer _____

erklärt

sein/ihr Einverständnis mit der Anfrage des Arbeitgebers und ist bereit sich der ärztlichen Visite durch die Ärztekommision zu unterziehen.

Einverständniserklärung über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen, Silivius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100 Bozen, PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it. Datenschutzbeauftragte (DSB) PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Bearbeitung des Antrages um Anerkennung, laut Gesetz vom 12. März 1999, Nr. 68, Artikel 4, Absätze 3bis und 4 und DPR vom 10. Oktober 2000, Nr. 333, Artikel 4, Absatz 4 und für die Überprüfung der Arbeitgeber bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen zum Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderung laut genanntem Gesetz verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung Arbeit. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Der/die Antragsteller/in erhält auf Anfrage Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenzverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die die betroffene Person im Fall eines Antrages nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann in begründeten Fällen um weitere 60 Tage verlängert werden, - eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Dauer: die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen, Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden und zwar vorbehaltlich Änderungen, für einen Zeitraum von 10 Jahren.

Die Person erklärt ausdrücklich, dass sie Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen hat.

Ort und Datum

|__|__|. |__|__|. |__|__|

(Unterschrift des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin)